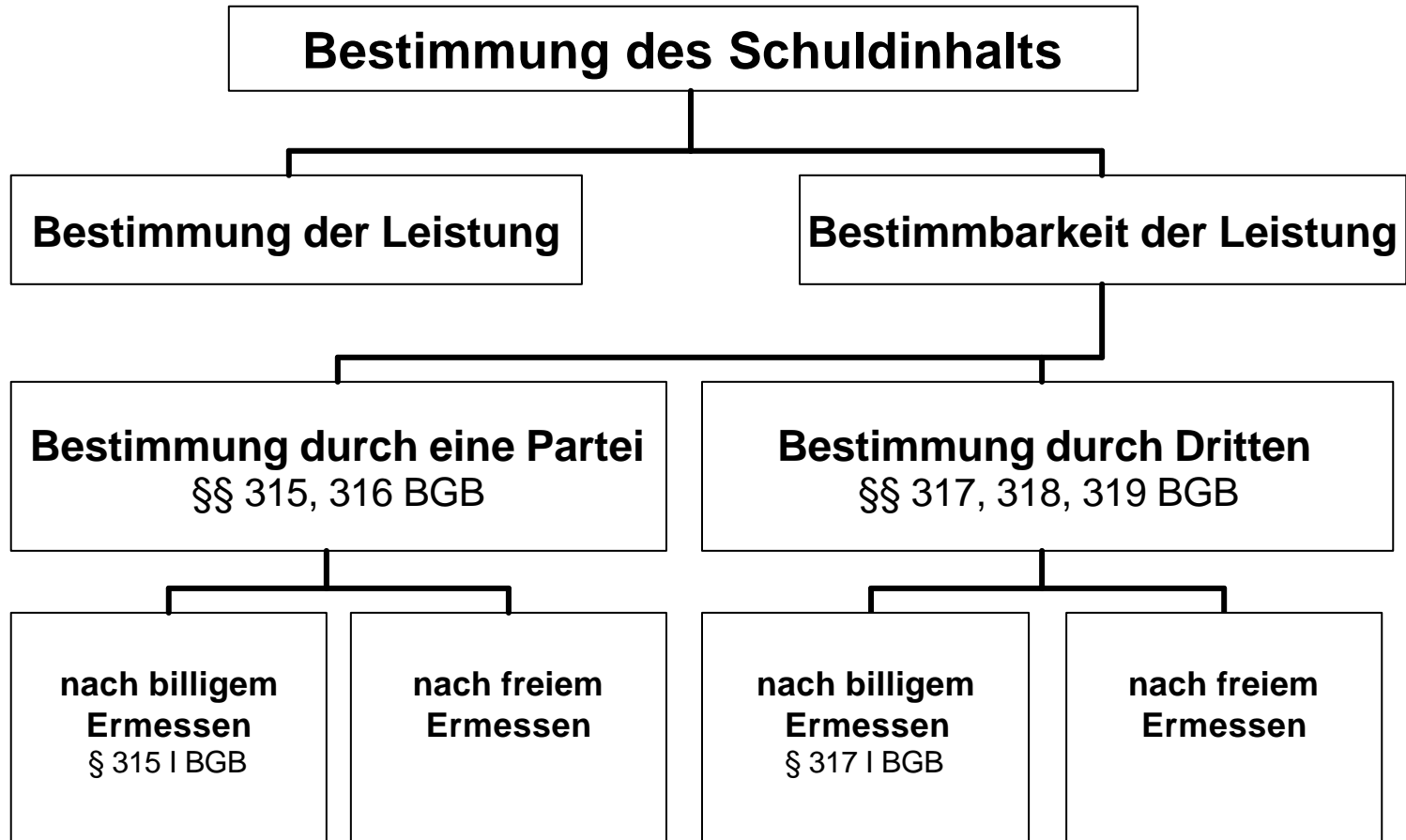


# Inhalt von Schuldverhältnissen



# Übungsfall nach BAG NJW 86, 85

Pädagogikstudent P war bei B im Rahmen eines Nebenjobs als Drucker beschäftigt. P ist anerkannter Kriegsdienstverweigerer und Mitglied der Vereinigung aktiver Antifaschisten (ANTIFA). Am 2.11.2005 erhielt der Kl. den Auftrag, Prospekte des Verlages für geschichtliche Dokumentation zu drucken, mit denen für den Kauf von Büchern über das Dritte Reich und den Zweiten Weltkrieg geworben wurde. Nachdem der Kl. die Ausführung dieses Auftrages verweigert hatte, wurde P, nachdem ihm B weitere Konsequenzen angedroht hatte, für den Rest der Schicht an eine andere Druckmaschine gestellt. Am 3.11.2005 erhielt P den Auftrag, einen Werbebrief des Z zu drucken, in dem z. B. folgende Passagen enthalten waren (Anzeige):

„Ebenso authentisch ist das Buch von Werner Baumbach, jenes Fliegers aus Begeisterung und Hingabe, der zum erfolgreichsten Bomberpilot des Zweiten Weltkrieges wurde.“

# Übungsfall nach BAG NJW 86, 85

„Einsatz und Erfolg der Kampfflieger war immer aber auch eine Gemeinschaftsleistung von Besatzung, Staffel und Verband. 'Klotzen, nicht kleckern', hieß die Devise - und solange die Luftwaffe das realisieren konnte, war ihr der Erfolg treu. Einige Kampfflieger haben mit Können, Geschick und Glück bis zu 400, 500 ja 600 Einsätze geflogen. Sie waren die Asse dieser Waffe. Von ihnen berichtet mein dritter Auswahlband.“

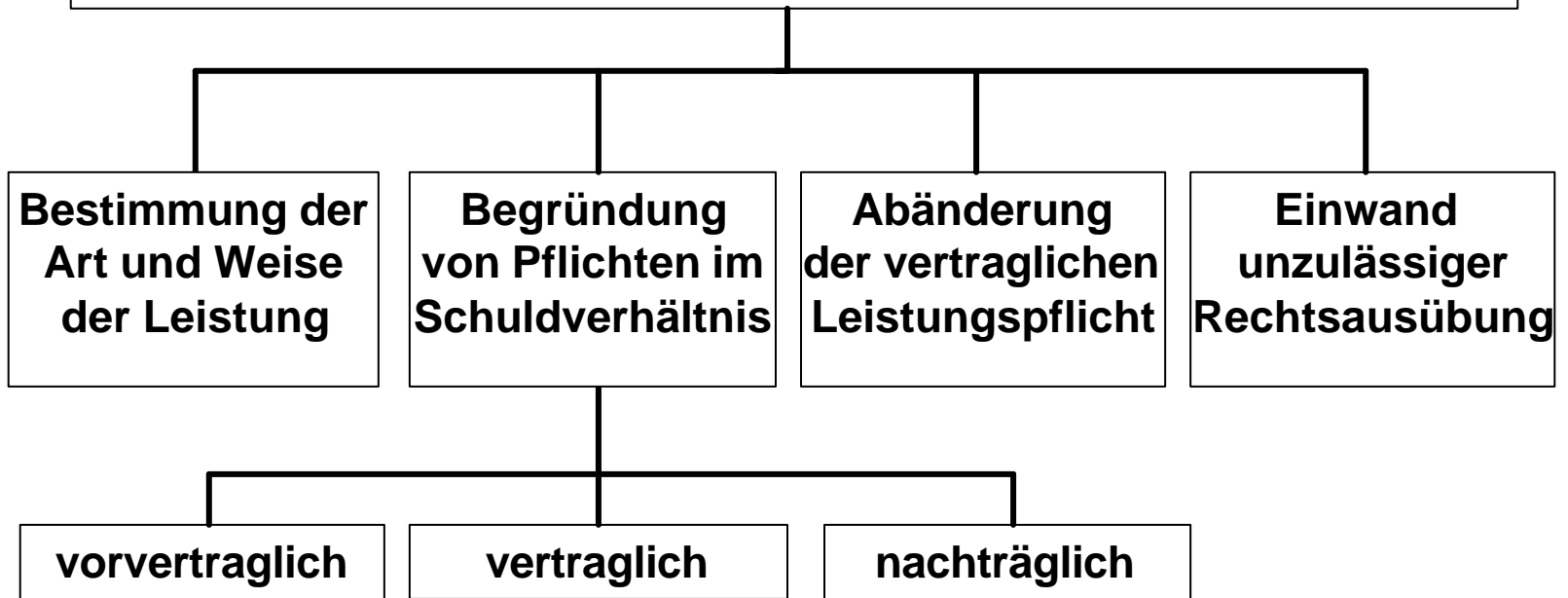
„Exklusiv für dieses Buchpaket wurde ein imponierender zeitgenössischer Bildband über das kühnste Luftlandeunternehmen der Kriegsgeschichte produziert. Über 300 Bilder zeugen von den unglaublichen Leistungen, mit denen deutsche Fallschirmjäger auf Kreta ihren erstaunlichen Sieg über die britischen und griechischen Verteidiger der Insel erzielten.“

P verweigerte die Ausführung dieses Auftrages ebenfalls. Nach Anhörung des Betriebsrats kündigte B dem P fristlos, hilfsweise sprach er eine ordentliche Kündigung aus. Mit seiner Feststellungsklage wehrt sich P gegen die Kündigung.

# Treu und Glauben § 242 BGB

- 3. Jh. v. Chr.: *bona fides* zur Begründung von Klagen aus gesetzlich nicht geregelten Rechtsgeschäften (Kauf, Miete, Gesellschaft etc.)
- Ende 1. Jh. v. Chr.: Klagbarkeit der genannten Rechtsgeschäfte inzwischen anerkannt; nun *bona fides* als Maßstab für die Einzelpflichten aus diesen Rechtsgeschäften (*iudicia bonae fidei*). Anders als bei den geregelten strikten Rechtsverhältnissen (*iudicia stricti iuris*), bei denen die Verpflichtung allein auf den versprochenen Gegenstand gerichtet war, wurden i.R.d. *iudicia bonae fideis* auch die Umstände der Leistung und Nebenpflichten nach gutem Glauben bestimmt.
- Inkrafttreten des BGB 1900: Das Prinzip von Treu und Glauben soll alle Schuldverhältnisse erfassen
- ab 1914: Übergeordnetes Prinzip, das nicht auf Schuldverhältnisse beschränkt ist (insb.: Krieg, Inflation => Wegfall der Geschäftsgrundlage)
- seit 1948: über § 242 BGB finden die Wertungen des Grundgesetzes Eingang ins BGB/Zivilrecht
- inzwischen Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben sogar über das Bürgerliche Recht hinaus auch im Öffentlichen Recht

# Treu und Glauben § 242 BGB



# Bestimmung der Art und Weise der Leistung

→ Nach § 242 BGB bestimmt sich zunächst die Art und Weise der Leistungserbringung (das „Wie“):

Schuldner hat seine Leistung nicht nur entsprechend dem Wortlaut des Vertrages, sondern so zu erbringen, wie es Sinn und Zweck des Schuldverhältnisses entspricht

*Bsp.: Gem. § 242 BGB ist eine Lieferung zur Unzeit („nachts um 04:00 Uhr“) unzulässig, so dass der Gläubiger durch die Verweigerung der Annahme nicht in Verzug gerät.*

*Der Gläubiger kann entgegen § 266 BGB zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet sein, wenn schutzwürdige Interessen des Schuldners dies gebieten.*

*Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Leistung sind unschädlich, soweit der gleiche wirtschaftliche Erfolg herbeigeführt wird.*

# Begründung von Pflichten im Schuldverhältnis

→ § 242 BGB ist Grundlage zahlreicher Nebenpflichten (§ 241 I u. II BGB sind nur leistungs*beschreibende* Normen):

- Schuldner hat Leistungserfolg vorzubereiten, herbeizuführen und zu sichern. Dabei muss er Rücksicht auf Leben, Gesundheit und Eigentum des anderen Teils nehmen.
- Daraus können sich je nach Fallgestaltung Aufklärungs-, Beratungs-, Auskunfts-, Anzeige-, Mitwirkungs-, Dokumentations-, Unterlassungs-, Fürsorge-, Obhuts- und Schutzpflichten ergeben.
- Nebenpflichten entstehen bereits vor Vertragsschluss (c.i.c.) und können auch über den Erfüllungszeitpunkt hinaus fortbestehen.

*Bsp.: Schuldner hat vor Erbringung der Leistung Treuepflicht bzgl. des Leistungsgegenstandes (Tiere füttern, Maschinen warten ...); Pflicht zur Erhaltung des Leistungserfolges: Verkäufer einer Arztpraxis darf nicht in direkter Nachbarschaft Konkurrenzbetrieb aufmachen; Unterstützungs-/Rücksichtnahmepflichten: Verkäufer muss Unterlagen zur Verfügung stellen, die Käufer zur Kreditaufnahme benötigt; Schutzpflichten: Betreiber eines Supermarktes muss dafür sorgen, dass die Böden gereinigt sind, so dass niemand ausrutschen kann; Aufklärungspflichten: Anbieter von Ballonfahrten muss vor den betreffenden Risiken warnen*

---

# Einwand unzulässiger Rechtsausübung

## § 242 BGB

### Allgem.: unredliche Rechtsausübung

- Unredlicher Erwerb der eigenen Rechtstellung
- Verletzung eigener Pflichten
- Unverhältnismäßigkeit

### Fehlen eines legit. Eigeninteresses

„Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“

Der Gläubiger kann eine Leistung nicht einfordern, wenn er sie dem Schuldner aus einem anderen Rechtsgrund wieder rückerstatten müsste.

### Widersprüchliches Verhalten

„Venire contra factum proprium“

Ein Recht darf nicht ausgeübt werden, wenn es im Widerspruch zu einem früheren Verhalten steht.

### Verwirkung

Der Gläubiger kann ein Recht nicht geltend machen, wenn er es lange Zeit nicht ausgeübt hat und der Schuldner darauf vertrauen darf, dass er es auch nicht mehr geltend machen wird.

# Einwand unzulässiger Rechtsausübung

## Allgemein anerkannte Fallgruppen:

(immer Einzelfallbewertung erforderlich!):

→ Unredlicher Erwerb der eigenen Rechtstellung:

*Bsp.: Inanspruchnahme des Bürgen, wenn der Bürgschaftsfall treuwidrig herbeigeführt wurde (BGH, ZIP 2004, 1589)*

→ Verletzung eigener Pflichten

*Bsp.: Geltendmachung von Rechten aus § 281 BGB (Schadensersatz) bei eigenen erheblichen Vertragsverletzungen (BGH ZIP 1999, 367; BGHZ 50, 176)*

→ Unverhältnismäßigkeit

*Bsp.: Berufung auf Verfall- oder Strafklausel bei nur ganz geringfügiger Verfehlung (BGH, WM 1988, 106; LG Berlin, NJW 1972, 1324)*

# Einwand unzulässiger Rechtsausübung

→ „Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“

Unzulässige Rechtsausübung liegt auch vor, wenn eine Leistung gefordert wird, die sofort wieder zurückgewährt werden müsste.

*Bsp.:*

- *Herausverlangen des Eigentümers ggü. dem Anwartschaftsberechtigten, der bald Volleigentum erlangen wird (BGHZ 10, 75)*
- *Räumungsverlangen, wenn der Besitzer aufgrund eines Vorvertrages Abschluss eines Mietvertrages verlangen kann (OLG Köln, NJW-RR 1992, 1162)*
- *Verlangen, Unterlagen herauszugeben, die der andere zur Beweisführung nutzen darf (BGHZ 110, 33)*
- *Verlangen der Beseitigung einer ohne Genehmigung errichteten Anlage bei Genehmigungspflicht (BayObLG NJW-RR 1988, 589)*

# Einwand unzulässiger Rechtsausübung

## → „Venire contra factum proprium“

Selbstwidersprüchliches Verhalten ist unzulässig, wenn durch das vorherige Verhalten ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde oder andere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen.

*Bsp.:*

- *Wer eine Regelung über längere Zeit in einem bestimmten Wege ausgelegt hat, der muss sich an dieser Auslegung festhalten lassen, wenn der andere Teil sich darauf eingerichtet hat (BGH LM WZG 1 Nr. 5)*
- *Gläubiger kann aus Fristüberschreitung keine Rechte herleiten, wenn er dem Schuldner vorher signalisiert hat, die Fristüberschreitung werde folgenlos bleiben (BGH, NJW 2003, 2448)*
- *Wer als Wohnungseigentümer einer baulichen Maßnahme zugestimmt hat, darf nicht später ihre Beseitigung verlangen (OLG Hamm, NJW-RR 1996, 971)*

# Einwand unzulässiger Rechtsausübung

## Verwirkung

Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit hindurch nicht geltend gemacht hat, der Verpflichtete sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte

(→ Unterfall des Venire contra factum proprium).

*Bsp.:*

- *Der titulierte Darlehensanspruch einer Bank kann 16, 8 oder 6, 5 Jahre nach der letzten Vollstreckungsmaßnahme verwirkt sein (OLG Ffm, BKR 2003, 200; LG Trier, NJW-RR 1993, 55; AG Worms, NJW-RR 2001, 415)*
- *Verwirkung der Berufung auf Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses (BGH ZIP 1999, 1391)*
- *Verwirkung des Anspruches aus einem rechtskräftigen Räumungsurteil gegen den Mieter (OLG Hamm NJW 1982, 341)*